

Die

Stadt Marktbreit

erlässt gemäß Stadtratsbeschluss vom 08.10.2012
folgendes

Kommunales Förderprogramm

zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen
der Sanierung

„Altort Gnodstadt“

I. Räumlicher Geltungsbereich

§ 1 Begriff

Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Marktbreit bildet das Fördergebiet dieses Programms im Stadtteil Gnodstadt. Die räumliche Abgrenzung ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

II. Sachlicher Geltungsbereich

§ 2 Zweck und Ziel der Förderung

- (1) Zweck dieses kommunalen Förderprogrammes ist die Erhaltung des ortstypischen, eigenständigen Charakters des Ortsbildes des Altorts Gnodstadt.
- (2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung des Altorts Gnodstadt unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denk-malpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden. Dazu gehören Maßnahmen, wie die Gestaltung der Häuserfassaden, die die Altstadtsanierung ergänzend und begleitend unterstützen.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle privaten Grundstückseigentümer sein, die im Geltungsbereich dieses Programms Eigentum haben.

§ 4 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogrammes können folgende Arten von Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:

- (1) Maßnahmen zur Erhaltung der Gestaltung der vorhandenen Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude mit ortsbildprägenden Charakter sowie Neuerrichtung von entsprechenden Gebäuden. Dazu gehören Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenster und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hoftores und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen mit ortsbildprägenden Charakter.
- (2) Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z.B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung.
- (3) Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit bis zu 10 v.H. der reinen Bauleistungen anerkannt.
- (4) Werden an einem Objekt (Grundstücks- bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt (z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung), so gilt dies als Gesamtmaßnahme. Auf Grund der Besonderheit Gnodstadts (überwiegend Dreiseithöfe mit relativ großem Hofraum und notwendigen Neben- und Wirtschaftsgebäuden) kann die Förderung nach diesem Programm pro Objekt max. 2 x in der Weise in Anspruch genommen werden, dass eine Aufteilung in Wohnhaus mit Einfriedung und Nebengebäude mit Hofraum möglich ist.
- (5) Wurde ein Objekt bereits nach dem kommunalen Förderprogramm vom 27.03.2000 in der Fassung der 1. Änderung vom 14.01.2008 gefördert ist eine erneute Förderung erst nach einer Frist von 10 Jahren nach dem Bewilligungsbescheid möglich.

§ 5 Grundsätze der Förderung

Die geplante Gesamtmaßnahme hat sich besonders in folgenden Punkten den Geboten der Gestaltungssatzung anzupassen:

- a) Dacheindeckung
- b) Fassadengestaltung
- c) Fenster und Fensterläden
- d) Hauseingänge, Türen und Tore
- e) Hoftores und Einfriedungen
- f) Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume

§ 6 Förderung

- (1) Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch.

- (2) Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der Gestaltungssatzung entstehen. Abweichend hiervon wird jedoch bei Neubauten der gestalterische Mehraufwand zugrunde gelegt. Eigenleistungen können bei fachgemäßer Ausführung mit 50% des zuwendungsfähigen Kostenangebotes anerkannt werden.
- (3) Für die Finanzierung der Gesamtmaßnahme bzw. Aufteilung gem. § 4 Abs. 4 gilt:

förderfähige Kosten	Förderanteil der Stadt Marktbreit als Zuwendung (abgerundet auf ganze Eurobeträge nach unten)
1 – 20.000 €	20%
20.001 – 40.000 €	17 %
40.001 – 60.000 €	13 %

Die maximale Höhe des Zuschusses beträgt 10.000 €.

- (4) Der Höchstbetrag des jährlichen städtischen Förderbetrages richtet sich nach der Höhe der im Haushaltsjahr gemäß Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Ist der jährliche Betrag von den Zuwendungsempfänger abgerufen, können neue Anträge erst im nächsten Jahr bewilligt werden.
- (5) Die Stadt Marktbreit behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht voll der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die fach-technische Beurteilung des Planungsbüros.
- (6) Die Inanspruchnahme des Kommunalen Förderprogrammes schließt andere Förderungen (z.B. Denkmalpflege) der Stadt Marktbreit aus.

III. Verfahren

§ 7 Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung dem Grunde nach, sowie der Art und des Umfanges nach, ist die Stadt Marktbreit.

§ 8 Verfahren

- (1) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Marktbreit.
- (2) Anträge auf Förderung sind **vor Maßnahmebeginn** nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch die Stadt Marktbreit und des von ihr beauftragten Planungsbüros bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- (3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
1. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,

2. ein Lageplan Maßstab 1 : 1000,
 3. gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des beauftragten Planungsbüros,
 4. eine Kostenschätzung,
 5. ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden. Gegebenenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.
- (4) Die Stadt Marktbreit und das Planungsbüro prüfen einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen dieses kommunalen Förderprogrammes sowie den baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechen. **Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.**
- (5) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis vorzulegen.
- (6) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung der Baumaßnahme und nach Prüfung des Verwendungsnachweises.
- (7) Bei geschätzten Gesamtkosten bis zu 5.000,00 € je Gewerk sind zwei, ansonsten drei Angebote bauausführender Unternehmen einzuholen und der Stadt Marktbreit zur Einsicht vorzulegen. In dem jeweiligen Leistungsverzeichnis sind die geplanten Leistungen eindeutig und umfassend festzulegen.

IV. Fördervolumen; zeitlicher Geltungsbereich

§ 9 Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Dieses Programm tritt ab dem 01.10.2012 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Das kommunale Förderprogramm aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27.03.2000 in der Fassung der 1. Änderung gemäß Stadtratsbeschluss vom 14.01.2008 ist zum 31.12.2011 außer Kraft getreten.

Marktbreit, 15.10.2012
STADT MARKTBREIT

Hegwein
Erster Bürgermeister

Anlage:

Lageplan des Geltungsbereiches dieses Förderprogrammes und der Gestaltungssatzung